
S 7 AL 2542/19 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Sozialgericht Heilbronn
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 AL 2542/19 ER
Datum	16.08.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Antragsgegnerin wird im Rahmen der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller vorläufig für die Zeit vom 19. August 2019 bis 31. Januar 2020 die heiminternen Ausbildungskosten einer Ausbildung zum Bäckerereifachverkäufer in Höhe von 60,98 EUR pro Betreuungstag zu gewährleisten. Die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers haben die Antragsgegnerin und der Beigeladene jeweils zur Hälfte zu tragen.

Gründe:

I. Zwischen den Beteiligten steht in Streit, ob die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten ist, dem Antragsteller vorläufig die Kosten einer heiminternen Ausbildung zum Bäckerereifachverkäufer mit Richtung Bio- und Hofladen zu gewährleisten.

Der XXX geborene Antragsteller wird seit Jahren wegen diverser psychischer Erkrankungen behandelt (Computersucht, ADHS, hyperkinetische Störung des Sozialverhaltens, gemischte depressive Angststörung, Depression, Borderlinestörung mit Selbstverletzungstendenz etc.) und ist seit 28. März 2018 im Rahmen der stationären Hilfeleistung im XXX in XXX untergebracht. Er

besuchte dort zunächst die einrichtungseigene Haupt- und Förderschule und erwarb im Schuljahr 2018/2019 den Hauptschulabschluss. Im Anschluss bewarb er sich erfolgreich für die im XXX stattfindende heiminterne Ausbildung zum Bäckerereifachverkäufer mit Richtung Bio- und Hofladen.

Durch Bescheid vom 22. März 2018 bewilligte der Beigeladene dem Antragsteller Hilfe zur Erziehung in Form von Heimerziehung nach [Â§ 34](#) Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) im XXX bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (monatliche Kosten: 5.000,00 EUR).

Mit Schreiben vom 5. Juni 2018 â beim Beigeladenen am 12. Juni 2019 eingegangen â beantragte der Antragsteller bei dem Beigeladenen die Kostenâbernahme der heiminternen Ausbildung.

Die Kosten für die heiminterne Ausbildung belaufen sich nach der Entgeltvereinbarung zwischen dem XXX und dem Beigeladenen (Bl. 39 ff. d.A.) nach Â§ 2 der Vereinbarung auf 52,55 EUR Regelleistung und 8,43 EUR Investitionsbedarf pro Betreuungstag (insg. 60,98 EUR).

Die Ausbildung beginnt am 19. August 2019.

Den Antrag leitete der Beigeladene mit Schreiben vom 21. Juni 2019 an die Antragsgegnerin weiter.

Einen rechtsmittelfähigen Bescheid gegenâüber dem Antragsteller hat die Antragsgegnerin bislang nicht erlassen, jedoch dem Antragsteller wohl lediglich per E-Mail und telefonisch mitgeteilt, dass sie die heiminternen Ausbildungskosten nicht tragen werde.

Der Antragsteller begehrt sinngemäß,

die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung vorläufig zu verpflichten, die heiminternen Ausbildungskosten für die am 19. August 2019 beginnende Ausbildung zum Bäckerereifachverkäufer mit Richtung Bio- und Hofladen in Höhe von 60,98 EUR pro Betreuungstag ab dem 19. August 2019 bis zu âbernehmen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Der Beigeladene ist der Auffassung, dass die Antragsgegnerin sowohl für die Unterkunfts- als auch die Ausbildungskosten der richtige Kostenträger ist.

Vor einer behördlichen Kostenzusage wird der Ausbildungsvertrag durch das XXX zurâckgehalten.

Das Gericht hat den Rechtsstreit mit den Beteiligten am 16. August 2019 erörtert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Akten der Antragsgegnerin und des Beigeladenen Bezug genommen.

II. Der zulässige Antrag ist begründet.

Nach [§ 86b Abs. 2 Satz. 1 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) kann das Gericht der Hauptsache, soweit nicht ein Fall des Abs. 1 vorliegt, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Abs. 2 Satz 2).

Vorliegend kommt für das Begehren auf Erbringung von Ausbildungsleistungen nur eine Regelungsanordnung nach [§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#) in Betracht. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung verlangt grundsätzlich die summarische Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache sowie die Erforderlichkeit einer vorläufigen gerichtlichen Entscheidung. Die Erfolgsaussichten des Hauptsacherechtsbehelfs (Anordnungsanspruch) und die Eilbedürftigkeit der erstrebten einstweiligen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen ([§ 86b Abs. 2 Satz. 4 SGG](#) i.V.m. [§ 920 Abs. 2 ZPO](#)); dabei sind die insoweit zu stellenden Anforderungen um so niedriger, je schwerer die mit der Versagung vorläufigen Rechtsschutzes verbundenen Belastungen insbesondere mit Blick auf ihre Grundrechtsrelevanz wiegen. Die Erfolgsaussichten der Hauptsache sind daher in Ansehung des sich aus [Art. 1 Abs. 1 GG](#) ergebenden Gebots der Sicherstellung einer menschenwürdigen Existenz sowie des grundrechtlich geschützten Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz ([Art. 19 Abs. 4 GG](#)) u.U. nicht nur summarisch, sondern abschließend zu prüfen; ist im Eilverfahren eine vollständige Klärung der Sach- und Rechtslage nicht möglich, so ist bei besonders folgenschweren Beeinträchtigungen eine Güter- und Folgenabwägung unter Berücksichtigung der grundrechtlichen Belange des Antragstellers vorzunehmen (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer SGG, 10. Aufl., § 86b Rdnr. 29a). Maßgebend für die Beurteilung der Anordnungs Voraussetzungen sind regelmäßig die Verhältnisse im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer a.a.O. Rdnr. 42; Landessozialgericht Baden-Württemberg, Beschluss vom 23. Dezember 2013 [L 8 AL 5175/13 ER-B](#), Rn. 20 ff., juris).

Nach der insoweit vorzunehmenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage ist ein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Weiter ist das Gericht wegen des offenen Ausgangs eines noch nicht betriebenen aber aufgrund der bislang durch den Antragsgegner fehlenden Bescheidung noch potentiell möglichen Hauptsacheverfahrens aufgrund einer Interessenabwägung zu der Auffassung gelangt, dass jedenfalls für die ersten sechs Monate des Ausbildungsjahres ein Anordnungsanspruch anzunehmen ist.

Vorliegend ist die Antragsgegnerin $\hat{=}$ jedenfalls unter verfahrensrechtlichen Gesichtspunkten $\hat{=}$ zust $\ddot{a}$ ndiger Tr $\ddot{a}$ ger, da der zuerst angegangene Beigeladene innerhalb der ma $\ddot{a}$ geblichen Frist des [\$\ddot{A}\$ § 14 Abs. 1 S. 1](#) Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) hinsichtlich der heimintern Ausbildungskosten seine Zust $\ddot{a}$ ndigkeit verneint und den Antrag daraufhin unverz $\ddot{a}$ glich ([\$\ddot{A}\$ § 14 Abs. 1 S. 2 SGB IX](#)) $\hat{=}$ mithin bindend $\hat{=}$ an die Antragsgegnerin weitergeleitet hat. Zur Feststellung des Rehabilitationsbedarfs hat die Antragsgegnerin nicht lediglich den nach dem f $\ddot{u}$ r sie geltenden materiellen Recht ma $\ddot{a}$ geblichen Rehabilitationsbedarf festzustellen, sondern in Folge der Zust $\ddot{a}$ ndigkeitszuweisung nach [\$\ddot{A}\$ § 14 Abs. 2 SGB IX](#) auch einen Rehabilitationsbedarf nach sonstigen Rechtsgrundlagen festzustellen. Denn die Zust $\ddot{a}$ ndigkeitszuweisung des [\$\ddot{A}\$ § 14 SGB IX](#) erstreckt sich im Au $\ddot{e}$ enverh $\ddot{a}$ ltnis zum behinderten Menschen auf alle Rechtsgrundlagen, die in der konkreten Bedarfssituation f $\ddot{u}$ r Reha-Tr $\ddot{a}$ ger vorgesehen sind (zuletzt BSG 06.03.2013 $\hat{=}$ [B 11 AL 2/12 R](#), juris RdNr. 11 m.w.N.). Im Verh $\ddot{a}$ ltnis zum behinderten Menschen wird dadurch eine eigene gesetzliche Verpflichtung des zweitangegangenen Tr $\ddot{a}$ gers begr $\ddot{u}$ ndet, die $\hat{=}$ vergleichbar der Regelung des [\$\ddot{A}\$ § 107](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) $\hat{=}$ einen endg $\ddot{u}$ ltigen Rechtsgrund f $\ddot{u}$ r das Behaltend $\ddot{a}$ rben der Leistungen in diesem Rechtsverh $\ddot{a}$ ltnis bildet (Landessozialgericht Baden-W $\ddot{a}$ rttemberg, Beschluss vom 23. Dezember 2013 $\hat{=}$ [L 8 AL 5175/13 ER-B](#) $\hat{=}$, Rn. 23, juris) (vgl. Landessozialgericht Baden-W $\ddot{a}$ rttemberg, Beschluss vom 23. Dezember 2013 $\hat{=}$ [L 8 AL 5175/13 ER-B](#) $\hat{=}$, Rn. 23 ff., juris).

Ob die Weiterleitung letztendlich rechtm $\ddot{a}$ ssig, rechtswidrig oder grob rechtswidrig gewesen ist, ist hierf $\ddot{u}$ r insbesondere auch nach dem im Eilverfahren geltenden Pr $\ddot{a}$ fungsma $\ddot{a}$ stab ohne Bedeutung, sondern von der Antragsgegnerin und dem Beigeladenen im Nachhinein in einem Erstattungsverfahren und nicht auf dem R $\ddot{u}$ cken des Leistungsempf $\ddot{a}$ ngers zu kl $\ddot{a}$ ren.

Nach der im Eilverfahren vorzunehmenden Pr $\ddot{a}$ fungsdichte ist jedenfalls auch nicht ausgeschlossen, dass ein Anspruch des Antragstellers besteht ($\ddot{A}$ § $\ddot{A}$ § 49 SGB ff. IX, [\$\ddot{A}\$ § \$\ddot{A}\$ § 112](#) ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)). Vor diesem Hintergrund war bei Abw $\ddot{a}$ gung s $\ddot{a}$ mtlicher Umst $\ddot{a}$ nde festzustellen, dass den Interessen des Antragstellers gegen $\ddot{u}$ ber den Interessen der Antragsgegnerin, die vor allem die Interessen des die Ma $\ddot{a}$ nahme finanzierenden Steuerzahlers vertritt, vorliegend Vorrang einzur $\ddot{a}$ umen ist (vgl. Landessozialgericht Baden-W $\ddot{a}$ rttemberg, Beschluss vom 23. Dezember 2013 $\hat{=}$ [L 8 AL 5175/13 ER-B](#) $\hat{=}$, Rn. 41, juris). Der durch die Verweigerung der F $\ddot{a}$ hrderung der heiminternen Ausbildung eintretende Schaden w $\ddot{a}$ re unangemessen gro $\ddot{u}$ und grunds $\ddot{a}$ tztlich nicht mehr r $\ddot{u}$ ckg $\ddot{a}$ ngig zu machen, da der Antragsteller in die Gefahr geriete, seine Ausbildung nicht ununterbrochen und l $\ddot{a}$ ckenlos fortf $\ddot{u}$ hren zu k $\ddot{a}$ nnen. Vor einer Kostenzusage des finanzierenden Tr $\ddot{a}$ gers wird der Ausbildungsvertrag des Antragstellers zur $\ddot{u}$ ckgehalten und die Ausbildung w $\ddot{a}$ re gef $\ddot{a}$ hrtet, da die ausbildungsbegleitenden Unterst $\ddot{u}$ tzungsleistungen durch das XXX eingestellt werden w $\ddot{a}$ rden und die Ausbildung selbst damit vereitelt werden w $\ddot{a}$ rde.

Ein Anordnungsgrund im Sinne einer Eilbed $\ddot{u}$ rftigkeit ist glaubhaft gemacht. Der Antragsteller verf $\ddot{u}$ gt nicht selbst $\ddot{u}$ ber ausreichend Mittel um die Ausbildung auf

eigene Kosten finanzieren zu können.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der [Â§Â§ 193](#), [75](#), [69 SGG](#) und berücksichtigt den Umstand, dass Antragsgegnerin und Beigeladener ihre Zuständigkeitsstreitigkeiten auf dem Rücken des Leistungsempfängers austragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Beschluss kann mit der Beschwerde an das Landessozialgericht Baden-Württemberg angefochten werden ([Â§ 172](#) Sozialgerichtsgesetz â SGG -).

Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich, als elektronisches Dokument oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Sozialgericht Heilbronn, Paulinenstr. 18, 74076 Heilbronn, einzulegen ([Â§Â§ 173 S. 1](#), [65a Abs. 1 SGG](#)). Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Landessozialgericht Baden-Württemberg, Hauffstr. 5, 70190 Stuttgart â Postfach 10 29 44, 70025 Stuttgart -, schriftlich, als elektronisches Dokument oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird ([Â§ 173 S. 2 SGG](#)).

Erstellt am: 03.01.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024